

S a t z u n g

des Reit- und Fahrvereins Westerkappeln-Velpe-Lotte-Wersen e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Westerkappeln-Velpe-Lotte-Wersen e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerkappeln, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tecklenburg eingetragen und hat den Zusatz e. V. erhalten.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend.
2. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
3. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
4. Die Ausübung des Reit- und Fahrportes.
5. Die Veranstaltung und Förderung der Mitglieder zur Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
6. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
7. Die Förderung der Jugend insbesondere durch den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in eine Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrportes zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –Fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
8. Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
9. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsportes bzw. der Pferdeleistungsprüfung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Gegen diesen Beschluss steht dem Abgelehnten die Berufung an die Mitgliederversammlung zu und zwar innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet (mittels Stimmzettel) endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Austritt, der in Textform mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss erfolgen muss,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich unwürdige Handlungen zu schulden kommen lässt oder in grober Weise gegen die Zwecke oder die Satzung des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu und zwar innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsurteiles. Die Generalversammlung entscheidet bei einfacher oder Stimmenmehrheit (mittels Stimmzettel) endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

besteht aus

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Geschäftsführer
 1. Kassenführer
 - Jugendwart

- b.) dem erweiterten Vorstand
- 2. Geschäftsführer
 - 2. Kassenwart
 - stellv. Jugendwart
 - 2 Beisitzer (zwei weitere Beisitzer können optional in der Mitgliederversammlung dazu gewählt werden)

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Solange übernimmt sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben.
Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden gemäß § 11 gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaige Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Abstimmung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

§ 9

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von einem der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a.) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder und die Bestätigung der Jugendwarte sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihre Ämtern. Die Abberufung eines Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl der Jugendwarte ist die Jugendabteilung zuständig – s. § 11).
- b.) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c.) die Entlastung des Vorstandes.
- d.) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e.) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre, wobei jedes Jahr einer der beiden Rechnungsprüfer neu gewählt werden sollte. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- f.) die Entscheidung über Berufungsanträge nach § 4 und § 6
- g.) die Entscheidung über Vergütungen für die Vereinsarbeit
- h.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- i.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 14
- j.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein sollte nachstehenden Organisationen oder deren Folgeorganisationen angehören:

1. dem Kreisreiterverband Steinfurt,
2. dem Pferdesportverband Westfalen e.V.,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. dem Kreissportbund (durch Mitgliedschaft b. Landessportbund)
5. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 11

Die Kinder- und Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Mitgliedern – bis 21. Jahren- zusammen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 10 Jahren. Die Jugendabteilung wählt in geheimer Wahl den Jugendwart, seinen Stellvertreter und einen Jugendsprecher für 3 Jahre. Der Jugendwart und sein Vertreter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wählbar zum Jugendwart und stellv. Jugendwart sind alle Mitglieder des Vereins über 18. Der Jugendsprecher darf unter 18 sein. Für etwaige Ausschüsse wählt die Kinder- und Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13

Vergütung für die Vereinsarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlungen einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit -2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.